



Bezirksregierung Arnberg

Bezirksregierung Arnberg - Außenstelle Unna-Massen - 59427 Unna

Dienstgebäude
Wellersbergplatz 3
59427 Unna

Telefon: 02303 / 954 - 0
Telefax: 02303 / 954 - 504

Durchwahl
954 -

Unna, 15.01.1997

Auskunft erteilt

Mein Zeichen
(Bei Antwort bitte angeben)
21.1.23.4

Zuweisungsentscheidung

Sehr geehrte/r ,

Az.BAFL:

hiermit werden Sie gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 26.06.1992 i.d.F. des Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 30.06.1993 sowie § 5 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO) vom 22.11.1994 (GV.NW.1994 S.1065) der Stadt/Gemeinde zugewiesen.

Gleichzeitig wird der Zuweisungsbescheid vom gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Gemäß § 50 Abs. 4 S. 3, 4 AsylVfG bedarf dieser Bescheid weder einer Begründung noch war Ihre Anhörung erforderlich.

Gemäß § 50 Abs. 6 AsylVfG haben Sie sich unverzüglich in die in dieser Zuweisungsentscheidung angegebene Stadt/Gemeinde zu begeben.

Gemäß § 75 AsylVfG hat der Rechtsbehelf der Klage keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides anzugeben. Erklärungen und Beweismitteln, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, können vom Gericht zurückgewiesen werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Asylbewerber
Bevollmächtigter
BAFL
Ausländerbeh.
Ausländerbeh.

Sozialamt
Sozialamt
z.d.A.

Gleitende Arbeitszeit:
(Kernarbeitszeit von 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr)

Sprechzeiten:
montags von 8.30 - 11.45 Uhr
donnerstags von 8.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr